Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1995/01/17 Senat-SW-93-484

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1995

Rechtssatz

Ist an der Chromzierleiste eines Fahrzeuges lediglich ein Gummiabrieb entstanden, der wegpoliert werden konnte, und eine Delle, die wieder ausgedrückt werden konnte, dann liegt kein Sachschaden und damit kein Verkehrsunfall im Sinne des §4 StVO vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at